Christin Jüngel*

Klausur Strafrecht IV: Strafzumessungsrecht

Die Klausur zum Strafzumessungsrecht bestand aus drei Teilen. Teil A setzte sich aus neun Fragen zusammen, innerhalb derer bei den ersten vier Fragen nur eine Alternative und bei den restlichen fünf Fragen je zwei Alternativen zutreffend waren. Teil B bestand aus neun offenen Fragen und Teil C aus zwei kurzen Fallbearbeitungen.

Teil A

1. Welche der folgenden Aussagen zur Einstellung eines Strafverfahrens gem. § 153 StPO sind zutreffend?

⊗ Ein Strafverfahren kann eingestellt werden, auch ohne dass die Schuld abschließend geklärt werden muss.

○ Das öffentliche Interesse an der Anklageerhebung kann durch Auflagen und Weisungen befriedigt werden.

○ Die Einstellung des Verfahrens ist bei jeder Art von Delikt möglich. Es kommt allein auf die Geringfügigkeit der Schuld an.

○ Ist der Verletzte mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden, kann er gerichtlich die Klage erzwingen (Klageerzwingungsverfahren).

○ Keine der Aussagen ist richtig.

2. Welche der folgenden Aussagen zur Geldstrafe sind zutreffend?

○ Bezahlt an Stelle des Verurteilten ein anderer dessen Geldstrafe, so macht dieser sich einer Vollstreckungsvereitelung schuldig.

○ Kann der zu Geldstrafe Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlen, so kann er bereits bei der Urteilsverkündung einen Antrag auf Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe stellen.

⊗ Unter bestimmten Umständen kann auch dann eine Geldstrafe ausgeurteilt werden, wenn diese im einschlägigen Tatbestand gar nicht vorgesehen ist.

○ Eine Geldstrafe kommt bei einschlägig vorbestraften Beschuldigten nicht mehr in Betracht.

○ Keine der Aussagen ist richtig.

3. Welche der folgenden Aussagen zur Bemessung einer Geldstrafe sind zutreffend?

○ Der Verurteilte muss die Geldstrafe aus den Mitteln zahlen können, die ihm nach Abzug aller Verbindlichkeiten am Monatsende verbleiben.

○ Macht der Angeklagte keine Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen, kann das Gericht von der höchstmöglichen Tagessatzhöhe ausgehen.

⊗ Die Berechnung der Tagessatzhöhe basiert auf einem besonderen strafrechtlichen Nettobegriff.

○ Die Abzahlung von Krediten durch den Angeklagten wird bei der Bestimmung der Tagessatzhöhe nicht berücksichtigt. Dies gilt sowohl für Studienkredite als auch für Privatkredite.

○ Keine der Antworten ist richtig.

4. Welche der folgenden Aussagen zur Freiheitsstrafe ist zutreffend?

○ Ein Bewährungswiderruf ist nur möglich, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine weitere Straftat begeht.

○ Eine Freiheitsstrafe in Höhe von 2 Jahren und 2 Wochen kann ausnahmsweise noch zur Bewährung ausgesetzt werden.

⊗ Die kurze Freiheitsstrafe ist trotz entgegenstehender gesetzlicher Regelungen die am häufigsten ausgeurteilte Freiheitsstrafe.

○ Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe beträgt nach deutschem Strafrecht lebenslänglich.

○ Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe kann durch Zahlung einer nach Tagessätzen doppelt so hohen Geldstrafe abgewendet werden.

○ Keine der Aussagen ist richtig.

* Stud. iur. an der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf einer Klausur, die im Wintersemester 2012/2013 zur Vorlesung „Strafrecht IV“ von Dr. Katrin Brettfeld an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg gestellt wurde. Die Bearbeitung der Autorin wurde mit „sehr gut“ bewertet.

☒☐⊗○⊗○☒☐

5. Welche der folgenden Aussagen zur Strafempfindlichkeit sind zutreffend?

◯ Bei Ausländern wird generell eine erhöhte Strafempfindlichkeit angenommen.

◯ Eine erhöhte Strafempfindlichkeit spielt im Rahmen der Strafzumessung keine Rolle. Ihr kommt erst im Rahmen der Reststrafenaussetzung besondere Bedeutung zu.

⊗ Eine erhöhte Strafempfindlichkeit kann im Rahmen der Strafzumessung zu einer milderen Strafe führen.

⊗ Eine erhöhte Strafempfindlichkeit kann sich u. a. aus dem Alter oder einer schweren Erkrankung des Beschuldigten herleiten.

◯ Da die Strafempfindlichkeit im Katalog des § 46 II StGB nicht aufgeführt ist, darf sie im Rahmen der Strafzumessung auch nicht berücksichtigt werden.

6. Welche der folgenden Aussagen zur Bildung einer Gesamtstrafe sind zutreffend?

⊘ Besteht zwischen zwei Delikten Tateinheit, finden die Regeln zur Bildung einer Gesamtstrafe keine Anwendung.

⊗ Wurden mehrere Strafgesetze verletzt, ist zunächst für alle Taten jeweils eine Strafe zu bestimmen, aus denen anschließend die Gesamtstrafe zu bilden ist.

◯ Die maximale Höhe einer Gesamtgeldstrafe beträgt 360 Tagessätze.

◯ Eine Gesamtfreiheitsstrafe darf 15 Jahre nicht übersteigen.

◯ In ein und demselben Urteil dürfen nicht mehrere Gesamtstrafen nebeneinander ausgesprochen werden.

7. Welche der folgenden Aussagen zu gem. § 46 StGB strafschärfend bzw. strafmildernd zu berücksichtigenden Umständen sind zutreffend?

◯ Das menschliche Leben bedarf eines besonderen Schutzes. Die Missachtung dieses Rechtsgutes darf daher bei der Verurteilung wegen Totschlags strafschärfend berücksichtigt werden.

◯ Ist ein Angeklagter vorbestraft ist dies immer strafschärfend zu berücksichtigen.

◯ Als strafmildernde Umstände kommen im Rahmen der Strafzumessung nur tatbezogene Umstände in Betracht. Täterbezogene Umstände spielen erst bei der Frage der Strafaussetzung zur Bewährung eine Rolle.

⊗ Umstände, die bei der Strafzumessung bereits berücksichtigt wurden, dürfen auch bei der Frage der Strafaussetzung zur Bewährung erneut herangezogen werden.

⊗ Die Gewichtung und Abwägung der einzelnen Umstände liegt in der Verantwortung des Gerichtes. Es ist möglich, dass ein und derselbe Umstand in einem Fall als strafschärfend, in einem anderen Fall als strafmildernd angesehen werden kann.

8. Welche der folgenden Aussagen zur Bestimmung des gesetzlichen Strafrahmens sind zutreffend?

⊗ Liegen vertypte Milderungsgründe vor, kann an Stelle der Milderung nach § 49 StGB auch ein besonders schwerer Fall abgelehnt werden, sofern kein zwingendes Beispiel vorliegt.

◯ Auch wenn mehrere vertypte Milderungsgründe vorliegen, ist die Strafe nur einmal nach § 49 StGB zu mildern.

⊗ Das Vorliegen mehrerer vertypter Milderungsgründe kann zu einer mehrfachen Milderung nach § 49 StGB führen.

◯ Sind mehrere Strafgesetze verletzt, ergibt sich der Strafrahmen allein aus dem Gesetz, das das höherwertige Rechtsgut schützt.

◯ Sind mehrere Strafgesetzt verletzt, ergibt sich der Strafrahmen allein aus dem Gesetz, das die höhere Mindeststrafe androht.

9. Welche der folgenden Aussagen zur nachträglichen Gesamtstrafenbildung sind zutreffend?

⊗ Eine Voraussetzung der nachträglichen Gesamtstrafenbildung ist, dass die aktuelle Tat vor dem einzubeziehenden Urteil begangen wurde.

◯ Ist ein Teil des einzubeziehenden Urteils bereits vollstreckt, kann dieses Urteil insgesamt nicht mehr nachträglich einbezogen werden.

◯ Die nachträgliche Gesamtstrafenbildung außerhalb eines Verfahrens kann dann von der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden, wenn es nur um die Zusammenführung zweier bereits rechtskräftiger Urteile geht.

◯ Die nachträgliche Gesamtstrafenbildung führt stets zu einer härteren Strafe, als diejenige, die im einzubeziehenden Urteil ausgesprochen wurde.

⊗ Die Zäsurwirkung eines Urteils bedeutet, dass Taten, die vor und nach einem Urteil liegen, nicht nachträglich zu einer Gesamtstrafe zusammengeführt werden dürfen.

Teil B

10. Worin liegen die Unterschiede zwischen positiver General- und positiver Spezialprävention?
Die Generalprävention dient der Einwirkung auf die Allgemeinheit.

! Dies dient dazu Vertrauen zu schaffen.

Die Spezialprävention hingegen dient der Einwirkung auf den Einzelnen (Täter).

! Sie verfolgt insbesondere das Ziel der Resozialisierung.

11. Legen Sie dar, weshalb die Verwarnung mit Strafvorbehalt nicht nur bei Fällen von Bagatellkriminalität oder bei Ersttätern Anwendung finden soll.

! Die Verwarnung mit Strafvorbehalt gem. §§ 59 ff. StGB soll nicht nur bei Fällen von Bagatellkriminalität oder bei Ersttätern Anwendung finden, weil im Gesetz selbst solche Einschränkungen nicht vorgesehen sind. Gem. § 59 I StGB kann das Gericht, sofern jemand eine Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen verwirkt hat, verwarnen und die Verurteilung der Strafe vorbehalten. Die Geldstrafe kann allerdings auch gemildert werden. Daher ist die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach Beachtung aller Milderungsgründe theoretisch auch bei Verbrechen anwendbar.

12. Nehmen Sie zu dem folgenden Satz aus dem Urteil eines Landgerichtes Stellung: „Die Strafaussetzung zur Bewährung ist eine Rechtswohltat der Gemeinschaft, die sich der Angeklagte nicht verdient hat."
Die Strafaussetzung zur Bewährung ist keine Rechtswohltat, die der Angeklagte nicht verdient hat. Sie ist vielmehr Ausprägung der Spezialprävention. Der Angeklagte muss sich nicht dankbar zeigen. Jedem steht diese zu.

13. Bestimmen Sie Einsatzstrafe, Untergrenze und Obergrenze einer Gesamtstrafe aus den folgenden Einzelstrafen: 10 Monate Freiheitsstrafe mit Bewährung, 8 Jahre und 9 Jahre Freiheitsstrafe.
Einsatzstrafe: 9 Jahre
Untergrenze: 9 Jahre, 1 Monat
Obergrenze: 15 Jahre (§ 54 II 1 i. V. m. § 39 StGB)

14. Beschreiben Sie die Voraussetzungen, unter denen eine Freiheitsstrafe in Höhe von 1 Jahr und 8 Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

! Für eine Aussetzung einer Freiheitsstrafe in Höhe von 1 Jahr und 8 Monaten sind gem. § 56 I, II, III StGB eine günstige Legalprognose und besondere Umstände bei der Gesamtwürdigung von Tat und Täter notwendig. Des Weiteren darf die Verteidigung der Rechtordnung die Vollstreckung der Strafe nicht gebieten. Eine günstige Legalprognose meint die Wahrscheinlichkeit straffreier Führung. Dies muss tatsachenbasiert sein. Der in dubio pro reo Grundsatz gilt nicht. Der Prognosezeitpunkt ist das Ende der Hauptverhandlung. Bei der Gesamtwürdigung sind unter anderem die Tatausführung, das Nachtatverhalten, die Selbstschädigung des Täters und eine lange, belastende Verfahrensdauer zu beachten.

15. Beschreiben Sie die Spielraumtheorie des BGH.
Die Spielraumtheorie besagt, dass in einem ersten Schritt der schon und noch schuldangemessene Strafrahmen festgelegt wird. In einem zweiten Schritt wird anhand präventiver Gesichtspunkte das konkrete Strafmaß bestimmt. Somit beschreibt sie das Prinzip des sinn- und maßvollen Strafens.

16. Beschreiben Sie den Unterschied zwischen der Strafzumessungslösung und der Vollstreckungslösung im Umgang mit einer konventionswidrigen Verfahrensdauer.
Früher wurde die Strafzumessungslösung bei einer konventionswidrigen Verfahrensdauer gewählt. Danach wurde der Angeklagte, der nach seiner Schuld zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden wäre, zu einer z. B. zweieinhalbjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Heute wird die Vollstreckungslösung angewandt. Danach wird der Angeklagte auch zu drei Jahren verurteilt, ein halbes Jahr gilt jedoch aufgrund langer belastender Verfahrensdauer als vollstreckt.

17. Gem. § 46 I 2 StGB sind die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, zu berücksichtigen. Inwiefern findet dies bei der Strafzumessung zur Bewährung seinen Niederschlag?

! Eine Bewährung ist nur bei Strafen bis zu 2 Jahren möglich. Kurze Freiheitsstrafen, die gem. § 47 StGB unter 6 Monaten liegen, werden nur in Ausnahmefällen verhängt.

Denn bei diesen entfalten sich zumeist die negativen Auswirkungen einer Freiheitsstrafe, während die positiven Folgen oft ausbleiben. Durch die Bewährung sollen die negativen Auswirkungen vermieden werden. Hinzu kommt, dass der Täter durch die gesellschaftliche Reaktion auf die ausgeurteilte Strafe hinreichend belangt wird.

18. Legen Sie dar, weshalb die Anwendung sog. Straftaxen – vorgegebene Strafen für bestimmte Delikte – den Grundprinzipien der Strafzumessung widerspricht.
Die Strafzumessung berücksichtigt alle Einzelfallaspekte. Diese können bei Anwendung sog. Straftaxen keine Berücksichtigung finden. Oft werden für die Bestimmung der Straftaxen auch der Median und der Modalwert herangezogen. Diese unterscheiden jedoch in den seltensten Fällen die Delikte nach Versuch und Vollendung. Auch kann der Strafrahmen außerhalb dieser Werte liegen. Dann nützen diese nicht.

Teil C – Fall 1

Aufgabe

Nach den Feststellungen des Gerichts ist der 39-jährige T schuldig am Tod seiner Frau G. Diese hatte ihn durch Beschimpfungen seiner Person und seiner Familie so stark gereizt, dass er im Zorn zuschlug. G verstarb an diesem Schlag. Das Gericht bejahte nach Anhörung eines Sachverständigen zutreffend den Eventualvorsatz bzgl. der Tötungshandlung, Mordmerkmale wurden ausgeschlossen. Das Vorliegen einer verminderten Schuldfähigkeit wegen hochgradigen Affektes – hervorgerufen durch die Beschimpfungen der G – konnte der Sachverständige nicht völlig ausschließen.

Bestimmen Sie den für die Strafzumessung hier anzusetzenden Strafrahmen unter Berücksichtigung eventuell vorliegender Milderungsgründe. Begründen Sie Ihre Entscheidung.

Lösung

§§ 212 I, 21, 49 I StGB:
Strafrahmen § 212 I StGB: 5–15 Jahre

Aufgrund verminderter Schuldfähigkeit wird der Strafrahmen gem. § 21 StGB nach § 49 I StGB gemildert.

Strafrahmen §§ 212 I, 21, 49 I StGB: 2 Jahre bis 11 Jahre und 3 Monate (3/4 des Höchstmaßes)

§ 213 Alt. 1 StGB:
Minder schwerer Fall des Totschlags

Strafrahmen § 213 Alt. 1 StGB: 1–10 Jahre

Eine erneute Milderung nach §§ 21, 49 I StGB kommt aufgrund des Doppelverwertungsverbots nicht in Betracht. § 213 StGB beschreibt genau diese Affekthandlung.

Abwägung:
1–10 Jahre oder 2 Jahre bis 11 Jahre und 3 Monate

Es ist der für den Angeklagten günstigere Strafrahmen zu wählen. Das ist der Strafrahmen mit dem niedrigeren Mindestmaß. Dies ergibt sich aus dem Prinzip des sinn- und maßvollen Strafens. Der Strafrahmen ist also 1–10 Jahre gem. § 213 Alt. 1 StGB.

Teil C – Fall 2

Aufgabe

Der ledige und kinderlose A ist Asylbewerber. Er lebt in einer Aufnahmestelle für Asylbewerber, wo er unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung sowie ein Taschengeld von 38 € im Monat erhält. Vom Amtsgericht wurde er wegen zweier Diebstähle von Audiogeräten bzw. Kosmetika im Gesamtwert von ca. 440 € zu einer Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 5 € verurteilt. A legt Sprungrevision ein, mit der er u. a. eine Herabsetzung der Tagessatzhöhe auf 1,30 € anstrebt. Wie wird das Revisionsgericht entscheiden? Begründen Sie Ihre Entscheidung.

Lösung

Die Berechnung der Tagessatzhöhe beruht auf den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten. Nach einer Auffassung sind die 38 € im Monat sowie die Unterkunft und Verpflegung in die Berechnung der Tagessatzhöhe mit einzubeziehen. Nach anderer Auffassung ist dies nicht möglich. Es sind nur die 38 € zu veranschlagen.

Für die erste Auffassung spricht, dass auch bei anderen finanziell benachteiligten Personen alle Gelder (wie Wohnungsgelder) berücksichtigt werden. Auch dort werden keine Einschränkungen gemacht. Dagegen spricht jedoch, dass dem A diese Gelder nur im Rahmen dieser Nutzung zustehen und auch lediglich Coupons o. ä. darstellen. Die Verpflegung kann er nicht zu Geld machen. Dies ist ihm auch nicht zumutbar. Er hat also lediglich 38 € im Monat zur freien Verfügung. Auch in Hinblick auf den Gesamtwert der gestohlenen Sachen ist zu berücksichtigen, dass die Tagessatzhöhe unverhältnismäßig wäre.

Demnach ist die Tagessatzhöhe herabzusetzen. Das Revisionsgericht wird A Recht geben und die Tagessatzhöhe herabsetzen.